

## 12 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlich günstigste Angebot, d.h. das Angebot mit der höchsten Anzahl an Wertungspunkten.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Wertungskriterien.

Wertungsmatrix	Punkte	Punkte gesamt
<b>12.1 Transportentfernung</b>		
Transportentfernung	6,0 Punkte	
		<b>6,0 Punkte</b>
<b>12.2 Verfahrenskonzept</b>		
Eingehauster Annahmehereich und Aufbereitung vor weiterer Verwertung	2,0 Punkte	
<b>Kompostierung</b>		
Eingehauste Haupt- / Intensivrotte	3,0 Punkte	
Eingehauste Nachrotte	2,0 Punkte	
<b>Vergärung</b>		
Vollständig eingehaustes diskontinuierliches Vergärungsverfahren	5,0 Punkte	
Kontinuierliches Vergärungsverfahren	7,0 Punkte	
Direkte Verwertung fester Gärrest oder eingehauste Nachrotte	2,0 Punkte	
Geschlossenes Lager flüssiger Gärrest	4,0 Punkte	
<b>Gärprodukt / Kompostverwertung</b>		
Stoffliche Verwertung Frisch- / Fertigkompost	3,0 Punkte (Mindestforderung)	
Stoffliche Verwertung festes Gärprodukt	1,0 Punkte (Mindestforderung)	
Stoffliche Verwertung flüssiger Gärrest	2,0 Punkte	
	<b>maximale Punktzahl:</b>	<b>18,0 Punkte</b>
<b>12.3 Qualität des Kompostes / der Gärreste</b>		
<b>Kompostierung</b>		
Gütesicherung Kompost	2,0 Punkte	
<b>Vergärung</b>		
Gütesicherung fester Gärrest	1,0 Punkte	
Gütesicherung flüssiger Gärrest	1,0 Punkte	
	<b>maximale Punktzahl:</b>	<b>2,0 Punkte</b>
<b>12.4 Energieausnutzung</b>		
<b>Vergärung</b>		
Stromerzeugung und Wärmenutzung durch Dritte	4,0 Punkte	
Biomethaneinspeisung oder direkte industrielle Gasnutzung	4,0 Punkte	
	<b>maximale Punktzahl:</b>	<b>4,0 Punkte</b>
<b>12.5 Wertung Preis</b>		
Gesamtpreis (brutto)		
Günstigster Angebotspreis	70,0 Punkte	<b>70,0 Punkte</b>
<b>12.6 Gesamtwertung</b>		<b>100,0 Punkte</b>

Tabelle: Übersicht Wertungskriterien

### Hinweis:

Für die Vergabe von Wertungspunkten müssen sowohl vom AN als auch von evtl. eingeschalteten Nachunternehmern die erforderlichen Erklärungen vorliegen. Betreiber von Verwertungs- oder Beseitigungseinrichtungen, die Produkte und Reststoffe (z.B. Siebreste, Fe-Metalle, flüssige und feste Gärreste etc.) der Bioabfallvergärungsanlagen verwerten oder beseitigen, werden nicht als Nachunternehmer angesehen.

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

Im Rahmen des vorzulegenden Verwertungskonzeptes sind die Entsorgungs- bzw. Verwertungswege aufzuzeigen. Eine Änderung des Verwertungskonzeptes ist nur mit Einverständnis des Auftraggebers möglich.

Zum Nachweis der obigen Angaben führt der AG Stichproben während der Vertragslaufzeit durch. Hierzu sind auf Verlangen des AG oder eines bevollmächtigten Vertreters des AG die entsprechenden Mengenströme und Nachweise vorzulegen.

## **12.1 Wertung Transportentfernung**

Die Bewertung der Transportentfernung wird wie folgt durchgeführt:

### Schritt 1:

Die Entfernung vom Bauhof der Stadt Fürth (Mainstraße 51, 90768 Fürth) zu den jeweiligen Verwertungseinrichtungen wird gegenübergestellt.

### Schritt 2:

Die niedrigste Entfernung wird gleich sechs Punkte gesetzt. Der Punktwert (gerundet auf zwei Nachkommastellen) jedes einzelnen Bieters wird über den Dreisatz berechnet.

$$\text{Punktwert} = 6 \times \frac{\text{niedrigste Entfernung aller Bieter}}{\text{Entfernung Bieter}}$$

In Formblatt F10 „Erklärung Transportentfernung Bioabfallverwertungseinrichtung“ (Teil E) ist die Bioabfallverwertungseinrichtung zu nennen sowie die über den Routenplaner Google-Maps (<http://maps.google.de>) ermittelte Fahrtstrecke mit einer Nachkommastelle einzutragen. Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Sollten bei der Bioabfallbehandlung Teilmengen zwischen verschiedenen Anlagen transportiert werden, so sind die entsprechenden Wegstrecken und Mengen zu nennen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge und der jeweiligen Fahrtstrecken.

## **12.2 Wertung Verfahrenskonzept**

Die Bewertung des Verfahrenskonzeptes der Bioabfallverwertungsanlage wird wie folgt durchgeführt:

### Kompostierung und Vergärung - Annahmebereich

Wertung 2 Punkte Vollständig eingehauster und an die Ablufferfassung angeschlossener Bereich für Bioabfall-Annahme und Bioabfall-Aufbereitung.

Kompostierung - Haupt- bzw. Intensivrotte

Wertung 3 Punkte Vollständig eingehauste und an die Abluftreinigung angeschlossene Haupt- bzw. Intensivrotte.

Kompostierung - eingehauste Nachrotte

Wertung 2 Punkte Bei Einsatz einer vollständig eingehausten und an die Abluftreinigung angeschlossene Nachrotte werden zwei Wertungspunkte vergeben.

Vergärung - Vollständig eingehaustes diskontinuierliches Vergärungsverfahren

Wertung 5 Punkte Sind bei diskontinuierlichen Bioabfallvergärungsverfahren nachfolgend genannte Anlagenbereiche vollständig eingehaust und an die Ablufferfassung angeschlossen, so werden fünf Wertungspunkte vergeben.

Anlagenbereiche:

- Logistik- / Verkehrsbereich zwischen Annahme/Aufbereitung und Fermentation
- Logistik- / Verkehrsbereich zwischen Fermentation und Gärrestzwischenlager bzw. Fermentation und Rotte / Nachrotte Gärrest

Vergärung - Kontinuierliches Vergärungsverfahren

Wertung 7 Punkte Bei Einsatz eines kontinuierlichen Verfahrens zur Bioabfallvergärung (Pfropfenstromverfahren oder Nassverfahren) mit kraftschlüssigen Verbindungen des Gaserfassungssystems zur Vermeidung von Methan gasemissionen sowie eingehaustem und an die Abluftreinigung angeschlossener Bereich zur Gärrestentwässerung (falls vorhanden) werden sieben Wertungspunkte vergeben.

Direkte Verwertung fester Gärrest oder eingehauste Nachrotte

Wertung 2 Punkte Bei direkter stofflicher Verwertung des festen Gärrests ohne weitere Nachrotte mit aktiv belüftetem und an die Abluftreinigung angeschlossenem Zwischenlager bzw. bei direkter stofflicher Verwertung des festen Gärrests nach eingehaustem an die Abluftreinigung angeschlossener aktiv belüfteter Nachrotte werden zwei Wertungspunkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt über eine Dreisatzberechnung anteilig der vorab beschriebenen Menge zur Gesamtmenge auf Basis der Mengen des Formblatts F 08.

(Formel gemäß Stoffflussdiagramm Erklärung Formblatt F 08:

$$\text{Wertungspunkte} = \frac{(Gf1+Gf2)}{Gfges} \times 2).$$

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Mengen sind über das Stoffflussdiagramm (Erklärung Formblatt F 08) nachzuweisen.

Geschlossenes Lager flüssiger Gärrest

Wertung 4 Punkte Bei Lagerung des flüssigen Gärrests in einem technisch gasdicht abgedeckten Gärrestlager, das an das Biogaserfassungssystem angeschlossen ist und eine Lagerkapazität von mindestens 150 Tagen aufweist, werden vier Wertungspunkte vergeben.

Kompostierung- Stoffliche Verwertung Kompost (Mindestforderung)

Wertung 3 Punkte Der bei der Kompostierung erzeugte Kompost ist stofflich zu verwerten. Es werden drei Wertungspunkte vergeben.

Vergärung- Stoffliche Verwertung fester Gärrest (Mindestforderung)

Wertung 1 Punkt Der bei der Vergärung erzeugte feste Gärrest ist stofflich zu verwerten. Es wird ein Wertungspunkt vergeben. Als Basis dienen die Mengen des Jahres 2013. Sollten für das Jahr 2013 noch keine vollständigen Daten vorliegen, kann für die Wertung der stofflichen Verwertung des festen Gärrests bei plausiblen Nachweis der baulichen Voraussetzungen der Stoffstrom des Genehmigungsbescheids herangezogen werden.

Stoffliche Verwertung flüssiger Gärrest

Wertung 2 Punkt Bei stofflicher Verwertung des flüssigen Gärrests bzw. des Überschusswassers werden bis zu zwei Wertungspunkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt über eine Dreisatzberechnung anteilig der stofflich verwerteten Menge zur Gesamtmenge auf Basis der Mengen des Formblatts F 09. Als Basis dienen die Mengen des Jahres 2013. Sollten für das Jahr 2013 noch keine vollständigen Daten vorliegen, kann eine Wertung für die stoffliche Verwertung der flüssigen Gärreste bzw. des Überschusswassers nicht erfolgen.

(Formel gemäß Stoffflussdiagramm Erklärung Formblatt F 08:

$$\text{Wertungspunkte} = \frac{(Gfl1 + \ddot{U}w1)}{(Gflges + \ddot{U}wges)} \times 2).$$

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen. Die Mengen sind über das Stoffflussdiagramm (Erklärung Formblatt F 08) nachzuweisen.

Nachweise für die Wertung des Verfahrenskonzepts erfolgen durch:

- Erklärung gemäß Formblatt F07
- Erklärung gemäß Formblatt F08
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

Hinweis:

Der Nachweis der stofflich zu verwertenden Mengen ist jeweils für die gesamten auf der Anlage anfallenden Mengen zu führen. Eine Teilbetrachtung der aus der Inputmenge des AG resultierenden Outputmengen ist nicht zulässig. Als Basis dient jeweils das Stoffflussdiagramm (Erklärung Formblatt F 08). Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

**12.3 Wertung Qualität der Komposte bzw. Gärreste**

Bei der Bewertung der Qualität der Komposte bzw. Gärreste wird wie folgt durchgeführt:

Mindestanforderung

Wertung 0 Punkte Nachweis der stofflichen Verwertung des gesamten erzeugten Komposts bzw. festen Gärrests.

Gütesicherung Kompost

Wertung 2 Punkte Bei Vorlage des RAL-Gütezeichens Kompost (RAL-GZ 251) oder vergleichbar werden zwei Wertungspunkte vergeben.

Gütesicherung fester Gärrest

Wertung 1 Punkt Bei Vorlage des RAL-Gütezeichens Gärprodukt (RAL-GZ 245 oder vergleichbar) oder Frischkompost (RAL-GZ 251 oder vergleichbar) wird ein Wertungspunkt vergeben.

Gütesicherung flüssiger Gärrest

Wertung 1 Punkt Bei Vorlage des RAL-Gütezeichens Gärprodukt flüssig (RAL-GZ 245 oder vergleichbar) wird ein Wertungspunkt vergeben.

Nachweise für die Wertung des Verfahrenskonzepts erfolgen durch:

- Erklärung gemäß Formblatt F07
- Erklärung gemäß Formblatt F08
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

Hinweis:

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

**12.4 Wertung Energieausnutzung**

Die Bewertung der Energieausnutzung wird wie folgt durchgeführt:

Wertung 4 Punkte Für die Wärmenutzung in weiteren Prozessen (z.B. Hackschnitzeltrocknung, Fern- oder Nahwärmenetz, etc) werden bis zu vier Wertungspunkte vergeben. Die Punktvergabe erfolgt über eine Dreisatzberechnung anteilig der in weiteren Prozessen genutzten Wärmemenge im Verhältnis zur gesamten erzeugten Wärmemenge auf Basis der Mengen des Formblatts F09.

(Formel gemäß Formblatt F09: Wertungspunkte =  $\frac{Q_{\text{nutz}}}{Q_{\text{ges}}} \times 4$ ).

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.

Hinweis:

Zur Wertung wird ausschließlich die Wärmenutzung in weiteren Prozessen (z.B. Hackschnitzeltrocknung, Fern- oder Nahwärmenetz, etc.) oder von vollständig von der Vergärung von Bioabfall aus der getrennten Sammlung unabhängigen Verfahren oder Verfahrensteilen anerkannt.

Die Wärmenutzung innerhalb des gemeinsam mit dem Bioabfall aus der getrennten Sammlung stattfindenden Verfahrensprozesses (z.B. Fermentation, Hygienisierung, Gärresttrocknung), wird nicht als Wärmenutzung im Rahmen dieser Wertung anerkannt. Hierzu zählt auch die Behandlung weiterer Stoffe innerhalb des Bioabfallvergärungsverfahrens (z.B. Grüngut in der Nachrotte).

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

Nachweis erfolgt durch:

- Eigenerklärung gemäß Formblatt F09
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts (z.B. Erläuterung zu Wärmemengenzählern) gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

Biomethaneinspeisung oder direkte industrielle Gasnutzung

Wertung 4 Punkte Bei Aufbereitung des Biogases zu Biomethan und Einspeisung in das Erdgasnetz oder bei vollständiger externer Biogasnutzung, bei der fossile Brennstoffe ersetzt werden (z.B. industrielle Feuerungsprozesse), werden vier Wertungspunkte vergeben. Bei nicht vollständiger externer Biogasnutzung erfolgt die Punktvergabe über eine Dreisatzberechnung anteilig der extern genutzten Biogasmenge im Verhältnis zur gesamten Biogasmenge auf Basis der Mengen des Formblatts F09.

Formel gemäß Formblatt F09:

$$\text{Wertungspunkte} = \frac{\text{extern genutzte Biogasmenge} \left[ \frac{\text{Nm}^3}{\text{a}} \right]}{\text{gesamte Biogasmenge} \left[ \frac{\text{Nm}^3}{\text{a}} \right]} \times 4$$

Die Rundung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.

Microgasnetze mit externen BHKW werden in diesem Punkt nicht berücksichtigt, sondern analog dem BHKW am Standort über die Wertung „Wärmenutzung durch weitere Prozesse“ bewertet.

Hinweis:

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge.

Nachweis erfolgt durch:

- Eigenerklärung gemäß Formblatt F09
- Kurzbeschreibung des Verfahrenskonzepts gemäß Checkliste Ziffer 17, Teil A

**12.5 Wertung Angebotspreis**Schritt 1:

Der niedrigste Angebots- bzw. Wertungspreis (brutto) aller Bieter wird ermittelt.

Zur Ermittlung der jeweiligen Wertungspreise werden die zugehörigen Angebotspreise der Positionen 1 bis 2 mit den Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden (vgl. Teil D der Vergabeunterlagen), multipliziert. Die sich so ergebenden Wertungspreise für die einzelnen Positionen werden für die Ermittlung des Gesamtwertungspreises (netto) addiert. Unter Berücksichtigung des derzeit für den Auftragnehmer geltenden Umsatzsteuersatzes sowie evtl. im Angebotsschreiben ausgewiesenen Preisnachlässen ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme im Hauptangebot wird der Gesamtwertungspreis (brutto) ermittelt.

An dieser Stelle wird auf die Berücksichtigung der internen Kosten des AG bei Nutzung der Umladestation des AG (Teil B, Ziffer 4.2) bei der Wertung der Angebote verwiesen. Hierbei werden die internen Kosten (brutto = netto) auf den ermittelten Bruttowertungspreis aufgeschlagen.

Schritt 2:

Dieser niedrigste Wertungspreis wird gleich 70 Punkte gesetzt.

### Schritt 3:

Der Punktwert (gerundet auf eine Nachkommastelle) jedes einzelnen Bieters wird wie folgt berechnet.

$$\begin{aligned}\text{Wertungspunkte Preis} &= \text{Max. Punkte} \times \text{Bestpreis} / \text{Bieterpreis} \\ &= 70 \times \text{Bestpreis} / \text{Bieterpreis}\end{aligned}$$

## **12.6 Gesamtwertung**

Für die Gesamtwertung werden die einzelnen errechneten Wertungspunkte für die Leistungskriterien (Ziffer 12.1 bis 12.4) sowie die Wertungspunkte für den Preis (Ziffer 12.5) aufaddiert.

Dieses Ergebnis ist der Punktwert Angebot für das jeweilige Angebot, der darüber entscheidet, ob der Bieter den Zuschlag erhält.

Preise werden jeweils auf volle Cent-Beträge, die Punktwerte jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Punktwertungen (Leistung und Preis) werden addiert und ergeben den Endwert. Der Bieter mit dem höchsten Endwert erhält den Zuschlag. Bei gleicher Punktzahl ist der niedrigste Wertungspreis ausschlaggebend.